



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 10. September 2019

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann erlässt, gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG), Ziff. 50.24.09 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5), Art. 5, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; GG) sowie Art. 20 der Gemeindeverordnung vom 28. November 2011 (GO), nachfolgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Parkieren und das dauernde Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Parkplatzbewirtschaftung Art. 2

Für das Parkieren oder dauernde Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann eine Gebühr erhoben werden.

Bewirtschaftungsarten

Art. 3

Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 mit Bezug zum Dorfzentrum, zu privaten oder öffentlichen Einrichtungen sowie zur Bereitstellung des für den Wirtschaftsstandort und den Tourismus erforderlichen Parkplatzangebotes können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Tages- und Monatsparkierungskarten sowie Dauerparkierungskarten erfolgen.

Parkuhren/ Ticketautomaten

Art. 4

Die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhren und Ticketautomaten kann zeitlich beschränkt werden.

Dauerparkierungskarten Art. 5

Das dauernde Abstellen tags oder nachts von Fahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Fahrräder und zweirädrige Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während

mehr als zwei Tagen oder zwei Nächten pro Woche auf dem gesamten öffentlichen Grund der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann. Vorübergehende Gebührensbefreiungen einzelner Ortsteile fallen für die Bemessung der Pflicht zum Lösen einer Dauerparkierungskarte nicht in Betracht.

Dauerparkierungskarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Tagesparkierungskarten Art. 6

Die Gemeinde kann Tagesparkierungskarten abgeben.

Blaue Zone ¹ Art. 7

In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Sonderregelungen Art. 8

Abweichende polizeiliche und gemeinderätliche Anordnungen zum Freihalten von öffentlichem Grund in besonderen Fällen, wie zum Beispiel für die Schneeräumung, für Veranstaltungen und Märkte usw., bleiben vorbehalten.

Gebührenpflicht Art. 9

Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Gebührenrahmen Art. 10

Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren/Ticketautomaten	max. Fr. 3.--/Std.
Dauerparkierungskarten pro Fahrzeug	max. Fr. 600.--/Jahr
Tagesparkierungskarten pro Fahrzeug	max. Fr. 10.--/Tag
Fahrzeug mit Anhänger	max. Fr. 10.--/Tag

Die vorstehenden Ansätze verstehen sich als Maximalbeträge. Im Rahmen der Vollzugsregelung kann der Ge-

¹ Art. 48 Abs. 2 eidg. Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV)

meinderat gänzlich oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichten.
Als Kriterien für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen von Art. 29 des kant. Strassengesetzes (sGS 732.1).

Verwendung der Gebühren und Bussen

Art. 11

Die Einnahmen aus den Gebühren und Bussen werden zur Finanzierung der Aufwendungen für die Parkplatzbewirtschaftung (Sach- und Personalaufwand) verwendet. Allfällige Überschüsse werden in eine entsprechende Reserve eingelegt.

Vollzug

Art. 12

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglementes. Dabei legt er unter anderem die Gebietseinteilungen für die verschiedenen Parkierungsarten, die Anzahl Parkplätze und die Detailregelungen zu den verschiedenen Parkierungsarten abschliessend fest.

Gemeinderatsbeschlüsse betreffend die Erhöhung der Parkierungsgebühren sowie betreffend die Abschaffung bzw. die Verkürzung der Gratisparkierzeiten unterliegen dem fakultativen Referendum.

Strafbestimmungen

Art. 13

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse oder Haft bestraft.

Referendum/ Vollzugsbeginn

Art. 14

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn auf den 01.01.2020 fest.

Alt St. Johann, 10.09.2019

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin:



Rolf Züllig



Edith Meyer

Referendumsfrist vom 27.09.2019 bis 05.11.2019.